

Vermarktungs- und Verarbeitungsgemeinschaft, Beispiel Cateringservices / Rechtsgrundlagen

Lebensmittelrecht

Die Dienstleistung «Catering» unterliegt der Lebensmittelgesetzgebung, welche folgende Ziele verfolgt:

- Schutz der Gesundheit des Menschen.
- Schutz der Konsumenten vor Täuschungen.
- Sicherstellen eines hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln.

Die Verpflegung von zahlenden Gästen mit Essen und Getränken untersteht einer kantonalen Genehmigung. In jedem Fall ist hierzu ein Plan der Selbstkontrolle (Risikoanalyse, Reinigungsplan, Lebensmittel- und Personalhygiene, Rückverfolgbarkeit, usw.) zu erstellen.

Ausserdem braucht es für den Verkauf von Spirituosen ein Patent oder eine Sonderlizenz. Je nach Kanton ist die Situation unterschiedlich → Gastgewerbegesetze des Kantons prüfen.

Ebenfalls unterstehen verarbeitete landwirtschaftliche Produkte dem Produkthaftpflichtgesetz. Aus diesem Grund lohnt sich der Abschluss einer Spezial-Haftpflichtversicherung.

Es kann an dieser Stelle nicht im Detail auf die spezifischen Gesetzesanforderungen für Lebensmittelverarbeitung und –verkauf sowie die Gastronomie eingegangen werden. Wir verweisen auf die entsprechenden Rechtserlasse sowie hilfreiche Informationen von Beratungsseiten.

Relevante Gesetzesgrundlagen:

- Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV SR 817.022.21)
- Hygieneverordnung (HyV SR 817.024.1)
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV SR 817.022.21)
- Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (PrGH SR 221.112.944)
- Produktespezifische Verordnungen wie z. B. Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft, etc.

→ Links zu den kantonalen Gastgewerbegesetzen finden sich direkt bei den Websites der Kantone.

Informationen:

- Ordner «Gastronomie auf dem Bauernhof», erhältlich bei AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau
Tel. 052 354 97 00
- Ordner «Selbstkontrolle in der Direktvermarktung und Gästebewirtung», erhältlich bei AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau, Tel. 052 354 97 00

www.agridea.ch, kontakt@agridea.ch

- Merkblatt zur Direktvermarktung und Gästebewirtung, Strickhof, www.strickhof.ch

→ Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die landwirtschaftlichen Beratungsstellen der Kantone zu kontaktieren. Diese kennen sich mit der gültigen kantonalen Gesetzgebung aus und stehen häufig mit den kantonalen Lebensmittelinspektoraten in Kontakt.

Beratungsangebote: [Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)

Landwirtschaftsrecht

Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich können laut Strukturverbesserungsverordnung (SVV) mit Investitionskrediten unterstützt werden. Der Bundesrat hat im Rahmen der Agrarpolitik Möglichkeiten geschaffen, Investitionskredite an bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich auszurichten.

Ebenfalls gibt es gemäss SVV (Art. 19e) Unterstützung für gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten. Ein Bäuerinnen-Cateringservice erfüllt unter bestimmten Umständen die Anforderungen an solche Projekte und kann daher allenfalls Beiträge beantragen und erhalten.

Relevante Gesetzesgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG SR 910.1)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV SR 913.1)

→ Es empfiehlt sich auf jeden Fall, zur Klärung der Unterstützungsmöglichkeiten die landwirtschaftlichen Beratungsstellen des Kantons zu kontaktieren. Diese kennen sich mit den erwähnten Förderinstrumenten aus.

Beratungsangebote: [Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen](#) (→ [Link](#))

Gesellschaftsrecht

Welche Rechtsform eignet sich für einen Cateringservice?

Da die Zusammenarbeit der Bäuerinnen in einem gemeinschaftlichen Cateringservice auf eine gewisse Dauer angelegt ist, sollte der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern und Missverständnisse vermeiden.

Zu Beginn eines solchen Projekts steht meist eine informelle Zusammenarbeit unter Kolleginnen und Kollegen. Wird der gemeinschaftliche Cateringservice aber auf eine höhere Stufe mit mehr Partnern und Partnerinnen und einem grösseren Auftragsvolumen gehoben, empfiehlt sich in jedem Fall die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags. Dieser muss zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/Innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) festgelegt sind. Für Cateringservices stehen die Rechtsformen Einzelfirma, Einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, GmbH oder AG zur Verfügung. Wir empfehlen, die Rahmenbedingungen des Projekts genau zu prüfen und dann die geeignete Rechtsform zu wählen. Diesen Entscheid erörtert man mit Vorteil unter Beizug einer Fachberatung.

Einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)

Diese Personengesellschaft kann mit wenig Aufwand gegründet werden – und wird auch relativ einfach wieder aufgelöst. Eine einfache Gesellschaft kommt sogar ohne schriftlichen Vertrag zustande: Jede Verbindung von natürlichen oder juristischen Personen, die ohne schriftlichen Vertrag mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck verfolgen, gilt als einfache Gesellschaft (sofern nicht eindeutige Kriterien für eine andere Personengesellschaft sprechen).

Einer schriftlichen Vertragsform ist aber der Vorzug zu geben, da Rechtsgrundsätze der Gesellschaft nach den Wünschen und Bedürfnissen der Beteiligten so schriftlich festgelegt werden können. Ausserdem sind die Abmachungen den beteiligten Gesellschafter/Innen so besser bewusst. Und im Konfliktfall müssen die getroffenen Abmachungen nicht mühsam aus der Erinnerung rekonstruiert werden, sondern lassen sich direkt aus der Vertragsschrift ablesen.

Die einfache Gesellschaft ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem resp. ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag in das Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen Firma (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR)

Die Kollektivgesellschaft ist als Rechtsform dann besonders geeignet, wenn mehrere Personen ihre Arbeitskraft, ihr Kapital und den Kredit, den sie geniessen, zur Führung eines kaufmännischen Unternehmens vereinigen wollen. Auch die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftlichen Vertrag entstehen, sobald sich die Beteiligten geeinigt haben, gemeinsam ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen zu betreiben. Und sie entsteht auch dann, wenn die Parteien vertraglich eine falsche Bezeichnung verwenden (sich z. B. irrtümlich als einfache Gesellschaft bezeichnen).

Natürlich empfiehlt es sich auch bei der Kollektivgesellschaft, die vereinbarten Geschäftsverhältnisse in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Die Kollektivgesellschaft ist eine personenbezogene, nach aussen hin verselbständigte Gesamthandsgemeinschaft von natürlichen Personen. Sie verfolgt in der Regel wirtschaftliche Zwecke und betreibt dazu ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Die Kollektivgesellschaft muss im Handelsregister eingetragen werden. Bezüglich ihrer Firma und ihres Sitzes hat das OR gewisse formelle Erfordernisse festgelegt.

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet zunächst das Geschäftsvermögen. Erst wenn dieses nicht ausreicht, haftet jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin persönlich, unbeschränkt und solidarisch mit seinem resp. ihrem gesamten Vermögen. Im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft haften die Kollektivgesellschaftler auch für den Schaden aus unerlaubten Handlungen (deliktisches Verhalten), welche eine Mitgesellschafterin oder ein Mitgesellschafter in Ausübung ihrer resp. seiner geschäftlichen Verpflichtungen begeht (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Genossenschaft (Art. 828 ff. OR)

Bei der Genossenschaft steht der Gedanke der Förderung der Mitglieder und der wirtschaftlichen Selbsthilfe im Vordergrund. Für diese Grundsätze sprechen auch "innere" Werte wie direkte Demokratie und klar definiertes Mitbestimmungsrecht (Kopfstimmprinzip). Die Genossenschaft braucht zu ihrer Gründung die Genehmigung der Statuten und deren öffentliche Beurkundung sowie einen Eintrag im Handelsregister.

Bereits die notwendige Mindestzahl von 7 Mitgliedern bei der Gründung sowie das «Prinzip der offenen Tür» (d. h. keine geschlossene Zahl der Mitglieder und kein zum Voraus festgesetztes Grundkapital) zeigen, dass es sich bei der Genossenschaft um eine Selbsthilfeorganisation auf breiter Ebene handelt, die für einen rein privaten Geschäftsbetrieb mit wenigen Partner/innen nicht unbedingt geeignet ist.

Die Genossenschaft ist eine personenbezogene Körperschaft mit nicht geschlossener Anzahl von Mitgliedern, die in der Hauptsache wirtschaftliche Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe verfolgen. Sie kann ein kaufmännisches Unternehmen betreiben und haftet ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen (ausser die Statuten sehen etwas anderes vor). Genossenschaften sind selbständige juristische Personen und müssen in das Handelsregister eingetragen werden. (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, Art. 772 ff. OR)

Die GmbH kann eigentlich mit einer Aktiengesellschaft in kleinerem Rahmen verglichen werden: Man spricht hier von Stammkapital (AG: Aktienkapital) und von Stammeinlage (AG: Aktie). Auch bei der GmbH richten sich die Stimmrechte der Gesellschafter und Gesellschafterinnen im Grundsatz nach dem Nennwert ihrer Stammanteile, und sie müssen keine persönliche Haftung übernehmen, da das Gesellschaftsvermögen (100 % des Stammkapitals müssen eingezahlt sein) alleine für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Die GmbH kann dann eine Option für eine gemeinschaftliche Initiative sein, wenn das Projekt in eine rein wirtschaftlich-kaufmännische Richtung zielt, ein deutlich erhöhtes finanzielles Risiko mit namhaften Investitionen besteht, agrar- und bodenrechtliche Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen und grössere Finanzmittel von fremden Geldgeber/innen gebraucht werden. Andernfalls wird der hohe administrative Aufwand einer GmbH wohl kaum in Kauf genommen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine teils kapitalbezogene, teils personenbezogene Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zumeist wirtschaftliche Zwecke verfolgt und in der Regel ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Sie weist ein in bestimmter Höhe festgelegtes Stammkapital auf und haftet nur mit dem Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten. Die GmbH muss im Handelsregister eingetragen werden (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Zusammenstellung einiger Anforderungen und Bedingungen für die wichtigsten Rechtsformen:

	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesetzliche Grundlage	OR 530 ff.	OR 552 ff.	OR 828 ff.	OR 772 ff.
Eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein, jedoch häufig wie juristische Person behandelt	Ja	Ja
Gründung	Formlos, schriftlicher Vertrag sehr empfohlen	Formlos, schriftlicher Vertrag sehr empfohlen	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl Organe, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Stammkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag
Mindestzahl Gründer	2 Personen (natürliche oder juristische Personen)	2 natürliche Personen (keine juristischen)	7 Personen (natürliche oder juristische Person)	1 Person (natürliche oder juristische Person)
Mindestkapital	Fakultativ, keine Vorgabe	Fakultativ, keine Vorgabe	Fakultativ (wenn in Statuten vorgesehen), grundsätzlich variables Kapital	Min. CHF 20'000.- (Einlage zu 100 %); keine Obergrenze
Haftung	Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin primär (kein Gesellschaftsvermögen), persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Gesellschaftsvermögen; subsidiär die Gesellschafter/innen persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Keine persönliche Haftung, sofern die Statuten diese nicht vorsehen (solidarische Haftung möglich)	Gesellschaftsvermögen (Stammkapital 100 % einbezahlt), keine persönliche Haftung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter
Eintrag Handelsregister	Kein HR-Eintrag möglich	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch

Der Entscheid für die passende Rechtsform eines Cateringservice ist unter Umständen nicht ganz einfach. Darum lohnt es sich, auch diese Frage zusammen mit einer Fachberatung zu klären.

Beratungsangebote: [Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)